



Berliner Tourenseglerclub Blau- Weiß (BTB) e.V.

Mitglied des Berliner Segler-Verbandes und
des Deutschen-Seglerverbandes

BTB e.V., Grünauer Straße 211, 12557 Berlin

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.07.1951 gegründete Verein führt den Namen Berliner Tourenseglerclub Blau-Weiß (BTB) e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist aus der Sektion Segeln der ehemaligen Betriebssportgemeinschaft Berliner - Transport - Betriebe - Zentrum (vormals BSG Lok Osthafen / BSG Lok Zentrum) hervorgegangen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Berliner Segler Verband und im Deutschen Segler Verband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Segelsportes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 *Gliederung*

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 *Mitgliedschaft und Mitgliedsform*

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - a) den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Mitgliedsformen sind:
 - a) ordentliches Mitglied
 - Familienmitglied
 - Ehrenmitglied
 - b) förderndes Mitglied
 - c) Gastmitglied

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Mit der Aufnahme einer ordentlichen Mitgliedschaft, wird eine Familienmitgliedschaft des Partners begründet, wenn beide verheiratet sind oder in einer eheähnliche Gemeinschaft leben und die vereinseigenen Einrichtungen durch den Partner in adäquater Weise genutzt werden wie durch das ordentliche Mitglied selbst.
- (4) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann nur beantragt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Vereinsleben stark eingeschränkt ist und infolgedessen vereinseigene Einrichtungen sehr beschränkt genutzt werden.

- (5) Die Mitgliedschaft als Gastmitglied kann nur beantragt werden, wenn bei Antragstellung mindestens eine Mitgliedschaft in einen Sportverein des DOSB besteht.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 *Verlust der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 *Rechte und Pflichten*

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereines sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen gemäß der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung an den

Verein verpflichtet. Als Beiträge im Sinne dieses Absatzes gelten auch die, zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen, festgelegten Arbeitsstunden. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) Pkt. a) zweiter Anstrich, b) und c) sind von den in Abs. (3) genannten Umlagen und Arbeitsstunden ausgenommen.

§ 8 Vereinsordnungen

- (5) Zur Regelung des Vereinslebens gibt sich der Verein entsprechende Vereinsordnungen.
- (6) Vereinsordnungen können bei Bedarf für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, insbesondere eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- (7) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 9 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 8 Abs. (1) Pkt. a), c) und d) ist vor der

Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist, mit einer Begründung, dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Bescheid über die Maßregelung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Betroffenen.

- a) In Fällen nach § 8 Abs. (2) Pkt. a) und b) ist gegen die Entscheidung die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig.
Der Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend.
- b) In Fällen nach § 8 Abs. (2) Pkt. c) ist gegen die Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

- (4) In Fällen nach § 8 Abs. (2) Pkt. a) kann, auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes, der Vorstand über eine vorzeitige Löschung frühestens nach einem Jahr entscheiden. Andernfalls erlischt der Verweis automatisch nach 2 Jahren.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung, diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes

- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl von Mitgliedern für den Beschwerdeausschuss
- g) Bestätigung der Jugendordnung
- h) Bestätigung der Wahl des Jugendwarts gemäß § 18 Abs. (3)
- i) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit.
- j) Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Beschlussfassung über Anträge
- n) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung gemäß § 8 Abs. (3)
- o) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 19
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied § 4 Abs.(1) Pkt. a)
 - b) dem Vorstand

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 13 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird durch Aushang eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 14 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, die Zustimmung der nicht Erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

§ 15 *Stimmrecht und Wählbarkeit*

- (1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) Pkt. a), besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) Pkt. b) und c).

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 16 *Der Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Hafenmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.
- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw.

seinem beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

- (7) Der Vorstand kann den Jugendwart (§ 18) zu seinen Sitzungen laden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 *Beschwerdeausschuss*

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend über Beschwerden der Mitglieder gegen Maßregelungen nach § 8 der Satzung sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes die ein Mitglied unmittelbar nachteilig betreffen.

§ 18 *Kassenprüfer*

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 19 *Jugendarbeit*

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

- (3) Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder § 4 Abs. (1) Pkt. b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 20 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins gemäß § 13 Abs. (2) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- (2) Bei Auflösung des BTB oder nach einem durch den BTB verursachten und verschuldeten Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt sein verbleibendes Vermögen an den Berliner Segler-Verband e. V., sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Deutschen Segler-Verband e. V., sollte dieser auch nicht mehr von Bestand sein, an den Landessportbund Berlin e. V.
Der Vermögensempfänger hat das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. März 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereines Berliner Tourenseglerclub Blau-Weiß (BTB) e.V. beschlossen worden und ersetzt die Fassung vom 28. 03 2009.